

Statuten des Vereins „Ökumenische Arbeitsgruppe Eine Welt“

Unter dem Namen „Ökumenische Arbeitsgruppe Eine Welt“ besteht ein Verein, dessen Sitz verbunden ist mit den Ev. Ref. und Röm. kath. Kirchgemeinden in Frenkendorf-Füllinsdorf, der sich der christlichen Tradition verpflichtet weiss und für den die Bestimmungen von ZGB Art. 60ff gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen wird.

Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Weiterbildung und Bewusstseinsarbeit im Bereich „weltweite Ökumene, Solidarität und Entwicklung“, sowie die Mittelbeschaffung zur Unterstützung von Projekten.

Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder beschliesst der Vorstand.

Organisation

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. RechnungsrevisorInnen

1. Mitgliederversammlung

Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie findet mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstands statt und ist ohne Rücksicht auf die Beteiligung beschlussfähig. Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Mitgliederversammlung gleichgestellt.

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren einen Vorstand von drei bis fünf Mitgliedern, wählt daraus PräsidentIn, KassierIn, AktuarIn, wählt ferner zwei RevisorInnen, genehmigt die Jahresrechnung und beschliesst über alle weiteren Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

2. Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.

3. RevisorInnen

Die RevisorInnen prüfen die Belege und die Jahresrechnungen und erstatten schriftlich Bericht an die Mitgliederversammlung.

Schlussbestimmungen

1. Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

Sowohl Statutenänderungen als auch die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung Anwesenden.

Bei einer Auflösung werden die verbleibenden Mittel durch die relative Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Projekte der letzten 3 Jahre verteilt.

2. Vereinsvermögen und Haftung

Das Vereinsvermögen besteht aus Spenden von Mitgliedern und Dritten. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

3. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 18. November 2015 genehmigt und treten an diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen diejenigen von der Gründungsversammlung vom 11. März 2008.

Füllinsdorf, den 18. November 2015

Der Vorstand

Präsidentin

Aktuarin